Düsseldorfer Zeitung.

№ 117. Mittwoch den 28. April. 1847.

☞ Die zweite Beilage zu Nr. 116 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Proposition

wegen der Gesetzes-Entwürfe, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Einführung einer Einkommensteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unseren zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen unseren gnädigen Gruß.

Die Einrichtung, welche dem Abgabenwesen in Unseren Staaten durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 gegeben worden ist, hat in Hinsicht auf den Ertrag der Steuern und auf die Leichtigkeit ihrer Erhebung den davon gehegten Erwartungen entsprochen und zu Unserer Genugthuung die Möglichkeit gewährt, neben anderen schon früher erfolgten Steuermilderungen durch die von uns mittelst der Ordre vom 22. November 1842 angeordnete Herabsetzung des Salzpreises eine vorzugsweise der bedürftigeren Volksklasse zu Statten kommende Steuer-Erleichterung zu bewilligen.

Indeß ist von den seit dem Jahre 1820 erhobenen Steuern hauptsächlich die Mahl- und Schlachtsteuer der Gegenstand häufiger Beschwerden gewesen, indem in der Verschiedenheit der Besteuerung gewisser Städte vermittelst der Mahl- und Schlachtsteuer, und des übrigen Theiles der Monarchie vermittelst der Klassensteuer, eine ungleichmäßige Belastung gefunden wird, welche zugleich die Folge hat, daß wegen jener Verschiedenheit der Besteuerung die Verkehrs-Freiheit im Innern des Landes gestört und zur Aufrechthaltung der Mahl- und Schlachtsteuer die in den Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnende klassensteuerpflichtige Bevölkerung theilweise sowohl durch die direkte als durch die indirekte Steuer getroffen wird.

Um diese bald in größerem, bald in geringerem Grade allerdings vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, zugleich aber die durch Belastung der ersten Lebens-Bedürfnisse veranlaßte stärkere Heranziehung des weniger wohlhabenden Theiles der städtischen Bevölkerung zu vermeiden und zum Ersatze des desfallsigen Steuer-Ausfalles, bei der zur Zeit nicht zulässigen weiteren Verminderung der gesammten zur Bestreitung des Staatshaushalts-Bedarfs erforderlichen Einnahmen, hinsichtlich der wohlhabenden und reichen Einwohnerklassen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Belastung eintreten zu lassen, sind der unter A. angeschlossene Entwurf zu einem

Gesetze wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer,

und der unter B. angeschlossene Entwurf zu einem

Gesetze wegen Erhebung einer Einkommensteuer

ausgearbeitet worden, welche Wir nebst einer erläuternden Denkschrift Unseres Finanz-Ministers Unseren getreuen Ständen mit der Aufforderung zufertigen lassen, diese wichtige Steuerreform in Erwägung zu nehmen, und sich über dieselbe, sowie über den Inhalt der beiden Gesetz-Entwürfe nach §. 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar d. J. zu erklären.

Wir geben dabei Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß, wie es nicht Unsere Absicht ist, durch die Einkommensteuer eine Mehr-Einnahme für die Staatskasse herbeizuführen, Wir in dem Falle, wenn diese Steuer erheblich mehr ertragen sollte, als die in Aussicht genommene Summe von 3½ Million Thalern, diesen Mehr-Ertrag zu weitern Steuer-Ermäßigungen bestimmen werden, vorausgesetzt, daß nicht bei anderen Steuern Minder-Einnahmen entstehen sollten, zu deren Deckung jener Mehr-Ertrag erforderlich wäre.

Berlin, den 28. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stollberg. Uhden. Freiherr von Canitz. von Düesberg.

A. Gesetz

wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Einrichtung, welche dem Abgabenwesen in Unseren Staaten durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 gegeben worden ist, hat in Hinsicht auf den Ertrag der Steuern und auf die Leichtigkeit ihrer Erhebung den davon gehegten Erwartungen entsprochen, und zu Unserer Genugthuung die Möglichkeit gewährt, neben den anderen schon früher erfolgten Steuermilderungen durch die von Uns mittelst der Ordre vom 22. November 1842 angeordnete Herabsetzung des Salzpreises eine vorzugsweise der bedürftigeren Volksklasse zu Statten kommende Steuer-Erleichterung eintreten zu lassen.

Indeß ist von den, seit dem Jahre 1820 erhobenen Steuern hauptsächlich die Mahl- und Schlachtsteuer der Gegenstand häufiger Beschwerden gewesen, indem in der Verschiedenheit der Besteuerung gewisser Städte vermittelst der Mahl- und Schlachtsteuer und des übrigen Theils der Monarchie vermittels der Klassensteuer eine ungleichmäßige Belastung gefunden wird, welche zugleich die Folge hat, daß wegen jener Verschiedenheit der Besteurung die Verkehrsfreiheit im Innern des Landes gestört und zur Aufrechthaltung der Mahl- und Schlachtsteuer die in den Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnende klassensteuerpflichtige Bevölkerung theilweise sowohl durch die direkte als durch die indirekte Steuer getroffen wird. Um diese bald in größerem, bald in geringerem Grade allerdings vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, zugleich aber die durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse veranlaßte stärkere Heranziehung des weniger wohlhabenden Theils der städtischen Bevölkerung zu vermeiden, und für die wohlhabenden und reichen Einwohnerklassen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechendere Belastung eintreten zu lassen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums u. s. w. was folgt:

§. 1. Von den nach §. 1. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 zu erhebenden Auflagen werden die unter g angeordnete Klassensteuer, so wie die unter h angeordnete Mahl- und Schlachtsteuer vom . . . . . aufgehoben.

§. 2. An Stelle dieser Steuern (§. 1.) tritt für das ganze Land mit Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und klassensteuerpflichtigen Ortschaften a) eine Einkommensteuer für die Einwohner, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Thlrn. beträgt oder übersteigt; b) eine neue, nach den Sätzen der sechs untersten Stufen der bisherigen Klassensteuer zu erhebende Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Thalern nicht erreicht.

§. 3. Die Einkommensteuer wird nach Inhalt des heute besonders ergehenden Gesetzes erhoben. Für die Klassensteuer werden, unter Berücksichtigung der für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer in den sechs untersten Steuerstufen bisher gültig gewesenen Bestimmungen folgende Vorschriften ertheilt.

§. 4. Befreit von der Klassensteuer sind: a) diejenigen Einwohner, welche zur Einkommensteuer herangezogen werden; b) Pfarrer, Schul- und Gymnasial-Lehrer nebst ihren Familien; c) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten; d) Kinder vor vollendetem 16. Jahre; e) alle beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militärpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben. Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, und sofern sie volle sechs Wochen bei den Fahnen versammelt bleiben, für zwei Monate von der Klassensteuer frei. — Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militär-Personen frei, insofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben; f) die Inhaber des eisernen Kreuzes für ihre Person und ihre Haushaltungen, sofern sie in der zweiten Hauptklasse steuern; ferner diejenigen, welche in dem vaterländischen oder einem der andern verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, in soweit sie zu der untersten Klassensteuerstufe einzuschätzen sind. Einzelnsteuernde dieser Kategorie sind schon dann frei zu lassen, wenn sie zur vorletzten Steuerstufe zu veranlagen wären; g) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindekassen leben; h) diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 5. Die Steuer wird in zwei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach drei Abstufungen erhoben, in welche die zu der betreffenden Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit, einzuschätzen sind. Die erste Klasse umfaßt den geringeren Bürger- und Bauernstand; dahin gehört eine jede mit Grundeigenthum angesessene oder im selbstständigen Handwerksbetrieb lebende Haushaltung, sofern nicht nach dem Umfange oder der Beschaffenheit des Besitzthums oder des Gewerbes das hierdurch gewährte Einkommen nur als Nebensache, der Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen als Hauptsache erscheint. Ferner gehören in die erste Klasse die Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., deren Einkommen den Betrag von 400 Thlr. nicht erreicht, sowie diejenigen in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen und Familien, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder gemeines Gesinde angesehen werden können. Die zweite Klasse umfaßt die gewöhnlichen Lohnarbeiter, das gemeine Gesinde und die Tagelöhner, sowie die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren.

§. 6. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen. b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben. c) Koßgänger oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt, können also insbesondere an der Steuerbefreiung der steuerfreien Familien (§. 4.) nicht Theil nehmen. d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer. e) In der untersten Stufe der zweiten Hauptklasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen diese Steuer bezahlen, und außerdem sollen diejenigen Personen dieser Stufe, die am 1. Januar des Jahres, für welche die Veranlagung geschieht, ihr sechszigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden.

§. 7. Die Steuer beträgt monatlich 1) in der ersten Hauptklasse, und zwar: a) in der ersten Stufe 20 Sgr. b) in der zweiten Stufe 15 Sgr. c) in der dritten Stufe 10 Sgr. für die Haushaltung, und die Hälfte dieser Sätze für den Einzelnsteuernden: 2) in der zweiten Hauptklasse, und zwar a) in der vierten Stufe 7½ Sgr. b) in der fünften Stufe 5 Sgr. für die Haushaltung, und die Hälfte dieser Sätze für den Einzelnsteuernden. Endlich c) in der sechsten Stufe 1½ Sgr. für jede steuerpflichtige Person.

§. 8. a) Die Classification nach den in §. 5 vorgezeichneten Merkmalen geschieht von den Gemeindebehörden und unter Aufsicht der Landräthe. b) Von eben diesen Behörden werden auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt und nachgesehen. c) die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen: in den beiden westlichen Provinzen aber durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuer. d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 9. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben. b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und der übrigen steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich. c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer Person soll, außer der Nachzahlung der rückstandigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahresbetrages derselben und der etwa zu der Steuer für Bezirks- und Gemeine-Ausgaben zu erhebenden Zuschläge belegt werden. d) Gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, haben die Magistrate in den Städten und die Landräthe für den übrigen Theil ihres Kreises die Untersuchung nach Anleitung des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 253 zu führen. Die Entscheidung gebührt der vorgesetzten Regierung. Hinsichtlich der Provocation auf richterliches Gehör, sowie des Recurses gegen das Resultat der Regierung, bleibt es bei den Bestimmungen im §. 93 der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 und deren Deklaration vom 20. Januar 1820.

§. 10. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahres. b) Sobald diese Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. c) Die Säumigen werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird. d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert seyn. e) Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 11. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt, mit Ausnahme der beiden westlichen Provinzen, für welche die

Ordre vom 6. Febr. 1841 in Kraft bleibt, den Gemeinden ob, die dafür einen Antheil von 4 pCt. der eingezogenen Summe erhalten.

§. 12. Wenn größere Städte, mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern, die zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse erforderlichen Geldmittel lediglich durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nicht füglich beschaffen können, und die mit der Einziehung der Klassensteuer in großen Städten verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden wünschen; so können auf ihren Antrag nach den örtlichen Verhältnissen besondere Steuern, und namentlich auch auf Verbrauchsgegenstände durch ein mit Unserer Genehmigung von dem Finanzminister und dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ angeordnet werden, sofern diese Steuern nicht eine unverhältnißmäßige Belastung der ärmeren Volksklassen zur Folge haben, und nicht den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze entgegen oder der Freiheit des innern Verkehrs hinderlich sind.

§. 13. Die Städte, welche nach §. 12 besondere Steuern erheben, sind verpflichtet, aus dem Ertrage dieser Steuern an die Staatskasse denjenigen Betrag abzuführen, welcher von der städtischen Bevölkerung an Klassensteuer aufzubringen wäre, wenn diese nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes veranlagt würde. Jener Betrag ist entweder durch Probe-Veranlagung oder auf sonst geeignete Weise zu ermitteln, von Unserem Finanzminister festzustellen und nach Maßgabe der Zu- oder Abnahme der städtischen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung von drei zu drei Jahren verhältnißmäßig zu erhöhen oder zu ermäßigen, wobei der nach der ersten Ermittelung für den Kopf der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung festgestellte Betrag zum Maßstabe dienen soll.

§. 14. Unser Finanzminister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich ꝛc.

B. Gesetz

wegen Erhebung einer Einkommensteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Verfolg des Gesetzes vom heutigen Tage, wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ꝛc., verordnen Wir wegen Erhebung der Einkommensteuer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums u. s. w., was folgt:

§. 1. Der Einkommensteuer sind unterworfen: 1) alle Einwohner Unserer Staaten, mit Einschluß Unserer im Auslande sich aufhaltenden Unterthanen, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Thalern beträgt oder übersteigt. 2) alle Ausländer, welche in Unseren Staaten Grundvermögen besitzen, in Ansehung des Einkommens aus diesem Grundvermögen. Beträgt jenes Einkommen weniger als 400 Thaler jährlich, so soll dasselbe zwar vorläufig zur Steuer herangezogen werden; ist aber der ausländische Besitzer im Stande, nachzuweisen, daß er mit Hinzurechnung seines anderweitigen Einkommens überhaupt nicht 400 Thaler jährlich einzunehmen habe, so soll ihm die Steuer erstattet werden.

§. 2. Von der Einkommensteuer sind befreit: 1) die Familien der ehemals reichsständischen Häuser; 2) derjenige Theil der katholischen Geistlichkeit, welchem durch den Erlaß wegen Einrichtung, Ausstattung und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche in Unseren Staaten vom 23. August 1821 (Stück 666 der Gesetzsammlung) bestimmte Amts-Einkünfte, frei von allen Lasten zugesichert sind, jedoch nur in Betreff dieser Einkünfte; 3) alle Fremden, welche sich nicht bereits ein volles Jahr hindurch in Unseren Staaten aufgehalten haben und daselbst kein Grundeigenthum besitzen.

§. 3. Von allem Einkommen, welches nach §. 1 zur Einkommensteuer heranzuziehen ist, wird die Steuer nach zwei Sätzen erhoben, und zwar: a) im Betrage von 3 pCt. für alle Jahres-Renten, welche aus dem Besitze von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen herrühren, also für alles fundirte Einkommen (§. 11 A. und B.), und b) im Betrage von 2 pCt. für Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten, überhaupt für alles nicht durch den Besitz eines Grund- oder Kapital-Vermögens fundirte Einkommen (§. 11 C.) Für den Fall, daß der Gesammt-Ertrag der Steuer die Summe von drei und einer halben Million Thalern nicht erreichen sollte, bleibt es vorbehalten, diese Steuersätze verhältnißmäßig so weit zu erhöhen, als zur Erreichung jenes Betrages erforderlich ist.

§. 4. Zur Ermittelung, Prüfung und Feststellung des der Steuer unterworfenen Einkommens, wozu zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen sollen, werden in allen Regierungsbezirken, Kreisen und größeren städtischen oder ländlichen Gemeinden besondere Kommissionen ernannt.

§. 5. Für jeden Regierungsbezirk wird in dem Bezirks-Hauptorte, und außerdem in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin, für den Bereich derselben eine Bezirks-Kommission niedergesetzt. Der Chef dieser Kommission, wozu in der Regel der Regierungs-Präsident auszuwählen ist, wird von Unserem Finanzminister ernannt, welcher auch die zur Vertretung des Chefs erforderlichen Substituten zu bestimmen hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern, welche entweder auf dem Vereinigten Landtage durch die Vertreter der einzelnen Provinzen oder von dem Provinzial-Landtage gewählt werden. Die Wahlen sind auf angesehene Grundeigenthümer, Kapitalisten und Gewerbtreibende des betheiligten Bezirkes, und beziehungsweise der Residenzstadt Berlin, in der Art zu richten, daß einer jeden dieser drei Einwohner-Klassen mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter angehört. Die Ergebnisse der Wahl sind dem Ober-Präsidenten anzuzeigen, welcher, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die Gewählten zu bestätigen hat.

§. 6. Für jeden landräthlichen Kreis wird eine Kreis-Kommission angeordnet, welche unter dem Vorsitze des Kreis-Landrathes zusammentritt, und deren drei bis fünf Mitglieder nebst eben so vielen Stellvertretern auf den Vorschlag der Kreisstände durch die Regierung ernannt werden. Bei diesem Vorschlage ist ebenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus den im landräthlichen Kreise wohnenden Grundeigenthümern, Kapitalisten und Gewerbtreibenden mindestens je ein Mitglied und ein Stellvertreter ernannt werden kann.

§. 7. Den Chefs der Bezirks-Kommission steht, nach der von Unserem Finanzminister zu ertheilenden näheren Anleitung, die Bestimmung zu, für welche größere städtische oder ländliche Gemeinden eine oder mehrere besondere Gemeinde-Kommissionen zu bilden sind. Die Mitglieder einer solchen Gemeinde-Kommission und deren Stellvertreter werden von den betheiligten Stadt- oder Gemeinde-Verordneten in vorgedachter Weise in Vorschlag gebracht und von dem Chef der Bezirks-Kommission ernannt, welcher zugleich auch den Vorsitzenden dieser Kommission und dessen Substituten zu bestimmen hat.

§. 8. Die Vorsitzenden und Mitglieder aller vorgedachten Kommissionen (§§. 4 bis 7) sind zur Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem ihnen anvertrauten Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, eidlich zu verpflichten.

§. 9. Die Chefs der Bezirks-Commissionen haben sogleich nach deren Einrichtung, und späterhin jährlich durch die Amtsblätter der Regierungen an alle zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichteten Einwohner des Bezirks (§. 1), so wie an die mit Grundeigenthum angesessenen Ausländer eine Aufforderung zur Anmeldung ihres jährlichen Einkommens binnen einer bestimmten Frist zu erlassen. Wer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge leistet, verfällt in eine durch die Kreis- oder Gemeinde-Kommission festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 10 Thlrn. und hat außerdem, wenn steuerpflichtiges Einkommen wegen der unterlassenen Anzeige der Besteuerung entgeht, die für die Verheimlichung von Einkommen angedrohten Strafen (§. 21) verwirkt.

§. 10. Der allgemeinen Aufforderung (§. 9) haben die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeinde-Kommissionen für diejenigen Einwohner ihres Bezirks, welche nach den auf Grund der seitherigen Klassensteuer-Listen und sonstiger Materialien aufzustellenden Verzeichnissen notorisch zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind, eine spezielle Aufforderung nachfolgen zu lassen und allen Betheiligten ein Muster zu den aufzustellenden Deklarationen mitzutheilen. Für diejenigen Steuerpflichtigen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ist die Aufforderung an deren Vormünder oder Curatoren zu richten.

§. 11. Die Steuerpflichtigen haben in den Deklarationen ihr Einkommen nach folgenden Rubriken zu sondern: **A.** Einkommen aus dem im Lande befindlichen Grundvermögen aller Art, insbesondere aus Grundstücken, aus Bergwerken, aus Häusern, aus Zehnten und aus allen sonstigen Realberechtigungen. Das im Auslande befindliche Grundvermögen Unsererer Unterthanen bleibt außer Betracht. **B.** Einkommen aus Kapitalvermögen, insbesondere aus Forderungen an öffentliche und Privatschuldner, aus Dividenden bei Aktien-Unternehmungen u. s. w. **B.** Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, Wartegeldern, Sibrenten u. s. w.

§. 12. Wenn die Steuerpflichtigen die nach den weiter folgenden Bestimmungen erforderlichen detaillirten Angaben geheim zu halten wünschen, so ist ihnen gestattet, die vorschriftsmäßig aufgestellte Deklaration versiegelt einzureichen und in einer besondern Nachweisung lediglich die ermittelten Gesammt-Resultate, für jede Rubrik getrennt, anzugeben. Hiervon sind nur etwaige Schulden des Deklaranten ausgenommen, sofern deren Zinsen von dem deklarirten Einkommen in Abzug gebracht werden sollen; solche Schulden müssen unter Angabe des Namens und Wohnortes der Gläubiger, so wie des Datums der Schuldurkunde, stets speziell verzeichnet werden.

§. 13. Unter der Rubrik **A.** sind in den Declarationen sämmtliche Liegenheiten, welche dem Declaranten eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Real-Berechtigungen ein Einkommen zufließt, nach Lage, Flächeninhalt und Benutzungsart zu verzeichnen. Bei denjenigen Besitzungen oder einzelnen Grundstücken, welche verpachtet sind, ist der dermalige Pachtzins und das Datum des darüber abgeschlossenen Pachtvertrages anzugeben. Als Maßstab zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens ist der Pachtzins zu betrachten, für welchen ganze Besitzungen oder einzelne Grundstücke zur Zeit verpachtet sind, oder welcher bei nicht verpachteten Besitzungen durch deren Verpachtung aufkommen würde. Sofern in letzterem Falle der Pachtzins durch Vergleichung von neuern Pacht- und Kaufverträgen nicht zu ermitteln ist, wird er nach dem bei landesüblicher Bewirthschaftungsart sich durchschnittlich ergebenden Reinertrage bemessen und für Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Holzungen, Weinberge und Fischteiche, ferner für Wohn- und andere Gebäude nach den von Unserem Finanzminister näher zu erlassenden Vorschriften festgestellt. Bei Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, ferner bei Gruben- und Hüttenwerken ist der Reinertrag nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten fünf Jahre zu bemessen. Hinsichtlich der Natural-Abgaben, Zehnten und sonstigen Prästationen ist der Geldwerth nach dem Durchschnittsatze des wirklichen in Geld berechneten Reinertrages derselben während der drei letzten Jahre zu veranschlagen. Von dem Pachtzinse, beziehungsweise dem ermittelten Reinertrage sind die auf der Besitzung ruhenden Lasten, namentlich die Grundsteuer und die Zinsen für die hypothekarisch eingetragenen Schulden, in Abzug zu bringen. Letztere sind in den Deklarationen unter Angabe des Datums der Schuldurkunde, so wie des Namens und Wohnortes der Gläubiger zu verzeichnen.

§. 14. Unter der Rubrik **B.** sind in den Deklarationen, unter Angabe des jedesmal zugesicherten Zinsfußes, alle Forderungen aufzuführen, welche dem Deklaranten gegen Privatschuldner oder gegen den Staat und die Geld-Institute des Staates, gegen öffentliche Gesellschaften und Aktien-Unternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Diesen Forderungen können die speciell zu verzeichnenden Schulden des Steuerpflichtigen gegenüber gestellt werden. Von der Verzeichnung unter der Rubrik **B.** bleiben alle diejenigen Forderungen und Schulden ausgenommen, welche im kaufmännischen und gewerblichen Verkehre unter Gewerbtreibenden bestehen, indem diese bei Abgabe des jährlichen Gewerbe-Gewinnes in der Rubrik **C.** Berücksichtigung finden. Die zugesicherte Jahresrente bildet sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen. Unterliegt die Jahresrente, wie bei Dividenden aus Actien-Unternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergehende Jahr gezahlte entsprechende Betrag in Ansatz zu bringen.

§. 15. Unter der Rubrik **C.** ist in den Declarationen das Einkommen zu verzeichnen, welches aus Handel, Gewerben oder irgend einer andern Art von Gewinn bringender Beschäftigung, z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Justiz-Commissarius, Schriftsteller u. s. w., herrührt, und ferner das Einkommen an Pensionen und Wartegeldern, überhaupt aus solchen fortlaufenden Einnahmen, die nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind. Bei Schätzung des Handels- oder gewerblichen Gewinnes, wobei der Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern der Gewerbetrieb schon so lange gedauert hat, zum Grunde zu legen ist, dürfen nur solche Ausgaben in Abzug gebracht werden, die Behufs des Handels oder Gewerbes gemacht worden sind, mithin zwar die Miethe für die zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Räume, nicht aber die Miethe für die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, so wie die Ausgaben für deren Unterhalt. In gleicher Weise ist bei Ermittelung des Ertrages irgend einer anderen Art von Gewinn bringender Beschäftigung zu verfahren, feststehende Einnahmen, wie Besoldungen nach Abzug der Pensionsbeiträge, Wartegelder, Pensionen u. s. w., sind mit ihrem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Soweit aber das Dieß-Einkommen zugleich eine Entschädigung für Dienstaufwand enthält, ist der desfallsige, nöthigenfalls von der vorgesetzten Dienstbehörde des Besoldeten festzustellende Betrag von dem Dienst-Einkommen in Abzug zu bringen. In Betreff der Besoldungen der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen activen Militärpersonen wird der als Entschädigung für Dienstaufwand in Abzug zu bringende Theil der Besoldungen durch ein besonders von Uns zu genehmigendes Regulativ festgestellt. Die Verzinsung von Privatschulden kann nur dann in Abzug gebracht werden, wenn die Gläubiger speciell angegeben sind.

§. 16. Die Declarationen und beziehungsweise die nach §. 12 gestatteten besonderen Nachweisungen über das Einkommen, welches der Steuerpflichtige unter einer der drei Rubriken bezieht, sind mit der Erklärung, daß Declarant nach bestem Wissen ein gesammtes jährliches Einkommen und die einzelnen Arten desselben angegeben habe, dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission des Wohnortes des Steuerpflichtigen, beziehungsweise der Kreis- oder Gemeinde-Kommission einzureichen. Wünscht der Declarant den Gewerbsgewinn aus kaufmännischem oder gewerblichem Verkehre nicht zur Kenntniß der Kreis- und Gemeinde-Kommissionen gelangen zu lassen, so steht es ihm frei, sowohl in der Declaration als in der Nachweisung die unter der Rubrik **C.** zu verzeichnenden Angaben wegzulassen und eine besondere Declaration versiegelt beizufügen, welche alsdann uneröffnet an den Chef der Bezirks-Kommission zu befördern ist. Hinsichtlich der Einreichung und Prüfung der von activen Militärpersonen über ihr Einkommen aus Kapitalvermögen abzugebenden Declarationen werden die betheiligten Departements-Chefs eine besondere Instruction erlassen.

§. 17. Wer auf die an ihn ergangene specielle Aufforderung die Einreichung der Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, verfällt in eine durch die Kreis- oder Gemeinde-Commission festzusetzende Ordnungsstrafe von mindestens fünf und höchstens fünfzig Thalern. In Folge einer solchen Untersuchung können die gedachten Commissionen sogleich eine specielle Ermittelung des Einkommens anordnen und den Säumigen anhalten, alle hierzu erforderlichen Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handelsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Die Strafe kann von der Kommission erlassen und das Abschätzungsverfahren sistirt werden, wenn nachträglich eine in vorschriftsmäßiger Weise aufgestellte Declaration eingereicht wird. Die Beschlußnahme über die anzuwendende Strafe und über deren Erlaß erfolgt auf den Antrag des Vorsitzenden der Kommission durch einen Beschluß der von den Kreisständen oder von den Gemeinden gewählten Mitglieder, und zwar nach einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluß kann der Vorsitzende der Kommission die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen.

§. 18. Die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeinde-Kommissionen haben die ihnen zugehenden Declarationen und beziehungsweise die nach §. 12 gestatteten besonderen Nachweisungen sorgfältig und unter Benutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel, nöthigen Falls auch unter Zuziehung glaubhafter, mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannter Personen zu prüfen, dabei jedoch, wenn der Verdacht einer unrichtigen Angabe nicht obwaltet, und wenn besonders das Gesammt-Einkommen des Declaranten nach den von diesem angeführten und den sonst bekannten Verhältnissen als richtig anzunehmen ist, ein specielles Eindringen in die Vermögensverhältnisse des Declaranten zu vermeiden. Wenn die Eröffnung einer versiegelt eingereichten Declaration (§. 12) für nöthig erachtet wird, so ist hierüber jedes Mal das Gutachten der Mitglieder der Kreis- oder Gemeinde-Commission zu erfordern, nach welchem sich der Vorsitzende, vorbehaltlich

des an die Bezirks-Kommission einzulegenden Recurses, zu richten hat. Gegen die Entscheidung der Bezirks-Kommission findet ein weiterer Recurs nicht Statt. — Sollten sich hinsichtlich der factischen Angaben, insbesondere wegen der Bezeichnung des Grund- oder Capitalvermögens, wegen der Berechnung des davon zu erwartenden Ertrages u. s. w. Unrichtigkeiten ergeben, welche anscheinend nur durch Irrthum Seitens des Declaranten veranlaßt sind, so ist durch Rückfrage bei Letzterem eine Berichtigung herbeizuführen. Kann aber nach dem hierüber zu erfordernden Gutachten der Mitglieder der Kreis- oder Gemeinde-Kommission die nöthige Berichtigung nur in Folge specieller Ermittelung bewirkt werden, oder liegt der Verdacht vor, daß der Declarant absichtlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben habe, so hat die Kommission und in dem Falle, wenn der Vorsitzende deren Gutachten nicht beipflichten zu können glaubt, dieser die zu ergreifenden Maßregeln unter Angabe der obwaltenden Verhältnisse bei der Bezirks-Kommission in Vorschlag zu bringen und Letzterer die Entscheidung zu überlassen, ob die Declaration als genügend anzunehmen oder eine nähere Prüfung einzuleiten sei. Diejenigen Declarationen und Nachweisungen, welche die Kreis- oder Gemeinde-Commissionen in Uebereinstimmung mit den Anträgen ihrer Vorsitzenden im Wesentlichen für richtig halten, so wie die Verhandlungen über die im Falle des §. 17. veranlaßte specielle Ermittelung, sind von diesen Kommissionen ebenfalls der Bezirkskommission mit ihrem Gutachten darüber vorzulegen, auf wie hoch das Gesammt-Einkommen des betheiligten Steuerpflichtigen anzunehmen sei.

§. 19. Die der Bezirks-Kommission durch die Kreis- und Gemeinde-Kommissionen vorgelegten, und die ihr über das Einkommen unter der Rubrik **C.** nach §. 16. unmittelbar zugehenden Declarationen und Nachweisungen der Steuerpflichtigen, so wie die Anträge jener Kommissionen hat zunächst der Chef der Bezirks-Kommission sorgfältig zu prüfen, und bei den ständischen Mitgliedern der Kommission, nachdem er die etwa noch erforderliche, von den Behörden zu erlangende Auskunft eingezogen hat, die Bestimmung zu beantragen, ob von dem Deklaranten die Bestärkung seiner Angaben an Eides Statt zu verlangen, oder ob die eidliche Vernehmung von Zeugen, so wie eine spezielle Ermittelung seines Einkommens zu veranlassen und Letzteres durch Einsichtnahme von allen bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, zu deren Vorlegung der Steuerpflichtige nöthigenfalls durch exekutivische Maßregeln angehalten werden kann, festzustellen sey. Wider eine gegen die Anträge des Chefs der Bezirks-Kommission gefaßte Entscheidung steht diesem die Berufung an das Finanz-Ministerium zu, welches die schließliche Entscheidung zu treffen hat. Die Kosten der Zeugenvernehmung, so wie der speziellen Ermittelung fallen dem Deklaranten zur Last, wenn die Untersuchung herausgestellt, daß der deklarirte Einkommensbetrag zu niedrig angegeben war. Vor Beginn der speziellen Ermittelung ist jedoch dem Steuerpflichtigen, wenn gegen ihn der Verdacht einer absichtlichen Verheimlichung seines Einkommens nicht obwaltet, die angemessene Erhöhung des von ihm deklarirten Einkommens-Betrages freizustellen und von der speziellen Ermittelung Abstand zu nehmen, wenn demnächst eine nach dem Ermessen der Bezirks-Kommission als richtig anzunehmende Deklaration erfolgt.

§. 20. Wenn die Bezirks-Kommission in Uebereinstimmung mit ihrem Chef gegen die Deklarationen und beziehungsweise gegen die nach §. 12 gestatteten besonderen Nachweisungen Nichts zu erinnern findet, oder wenn die etwa erforderlich erachteten weiteren Ermittelungen beendigt sind, setzt dieselbe den Betrag des zu versteuernden Einkommens, so wie die davon nach den Bestimmungen des §. 3 zu entrichtende Steuer fest. Gegen diese Festsetzung steht zwar, wenn sie mit der Deklaration des Steuerpflichtigen nicht übereinstimmt, diesem der Rekurs an das Finanz-Ministerium frei, die Festsetzung der Bezirks-Kommission tritt aber vorläufig in Kraft und muß der danach zu entrichtende Steuerbetrag in den festgesetzten Terminen eingezahlt werden. Gegen die Festsetzung der Bezirks-Kommission steht auch dem Chef derselben die Berufung an das Finanzministerium zu, wenn von den ständischen Mitgliedern der Kommission wider seine Ansicht entschieden worden ist.

§. 21. Hat der Steuerpflichtige bei der Deklaration einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben, so ist ohne Unterschied der Fälle, die Berichtigung mag auf vorhergegangene Aufforderung des Vorsitzenden der Gemeine-, Kreis- oder Bezirks-Kommission von dem Steuerpflichtigen selbst bewirkt worden seyn, oder erst in Folge speziellen Ermittelung eine Berichtigung Statt gefunden haben, durch einen Beschluß der Bezirks-Kommission auf den Antrag ihres Chefs wider den Steuerpflichtigen eine Strafe bis zur Höhe des dreifachen Betrages der von dem verheimlichten Einkommensbetrage zu entrichtenden Jahressteuer festzusetzen. Es ist jedoch nur auf eine Ordnungsstrafe von mindestens 5 und höchstens 50 Thalern zu erkennen, wenn nach der Ueberzeugung der Bezirks-Kommission die Verschweigung oder die zu geringe Angabe eines Theiles des Einkommens in einem Irrthume und nicht in einer böslichen Absicht ihren Grund hat. Gegen diese Straffestsetzung steht dem Deklaranten, so wie gegen eine wider den Antrag des Chefs gefaßte Entscheidung dem Letztern der Rekurs an das Finanzministerium zu; eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung findet dagegen nicht Statt.

§. 22. Das Finanz-Ministerium hat auf die eingelegten Rekurse (§§. 20 und 21) in allen Fällen schließlich zu entscheiden, wenn es die Bestätigung oder eine Ermäßigung der von der Bezirks-Kommission festgestellten Einkommens-Beträge beziehungsweise der Strafen angemessen erachtet. Erscheint dagegen die Verschärfung der Festsetzungen der Bezirks-Kommissionen nothwendig, so wird die Entscheidung einer besonderen Kommission übertragen, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des höchsten Gerichtshofes aus den Mitgliedern der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bilden ist, so oft dieselben nach §. 5 der Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vom 3. Februar 1847 zusammenberufen werden. An diese Kommission hat alsdann das Finanz-Ministerium die erforderlichen Anträge zu richten.

§. 23. Die Steuerbeträge sind in Quartalraten in den ersten acht Tagen eines jeden Vierteljahres an diejenige Kasse zu zahlen, welche an dem Orte, wo die Steuerpflichtigen die Deklarationen über ihr Einkommen abzugeben haben, die direkten Steuern erhebt und werden von dieser Kasse der Regierungs-Hauptkasse überwiesen. Die Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen öffentlicher Beamten wird bei den Kassen, aus welchen die Besoldungen ꝛc. gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Regierungs-Hauptkasse überwiesen.

§. 24. Nachdem die Einkommensteuer für das erste Jahr veranlangt worden, bleibt es der näheren Bestimmung des Finanzministers überlassen, in wie weit es für die folgenden Jahre einer vollständig neuen Aufstellung von Deklarationen oder nur der Anzeige über die mittlerweile in dem jährlichen Einkommen des Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderungen bedarf. Hinsichtlich der neu hinzutretenden Steuerpflichtigen tritt aber dasselbe Verfahren wie bei der Veranlagung im ersten Steuerjahre ein.

§. 25. Unser Finanz-Minister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Denkschrift,

betreffend

die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Erhebung einer Einkommensteuer.

Von allen Steuern, die seit der Umgestaltung des Abgabenwesens, seit dem Jahre 1820, im preußischen Staate erhoben werden, ist schon geraume Zeit hindurch keine Steuer der Gegenstand so häufiger und so lebhafter Angriffe gewesen, als die Mahl- und Schlachtsteuer, und insbesondere haben auf den letzten Provinzial-Landtagen zahlreiche Petitionen die provinzialständischen Versammlungen veranlaßt, diesen Gegenstand einer Erörterung zu unterwerfen. Faßt man die von verschiedenen Seiten, bald mehr, bald weniger übereinstimmend, der Mahl- und Schlachtsteuer zur Last gelegten Uebelstände zusammen, so werden diese theils darin gefunden, daß durch die Verschiedenheit der Besteuerung gewisser Städte vermittelst der Mahl- und Schlachtsteuer und des übrigen Theiles der Monarchie vermittelst der Klassensteuer eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstreitende ungleichmäßige Belastung der städtischen und der ländlichen Bevölkerung herbeigeführt werde, theils aber darin, daß die Mahl- und Schlachtsteuer durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse den weniger wohlhabenden Theil der städtischen Bevölkerung unverhältnißmäßig treffe, daß durch die Vertheuerung des Arbeitlohnes der Aufschwung der Städte gehemmt, daß der in die Staatskassen gelangende Ertrag der Steuer durch die Aufsichts- und Erhebungskosten bedeutend verringert, die Verkehrfreiheit im Innern des Landes gestört und durch den Anreiz zu Defraudationen ein Theil der städtischen Bevölkerung demoralisirt werde, endlich, daß diese Steuer als nothwendiges Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung Doppelbelastungen der in den Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnenden Bevölkerung veranlasse. In Folge der in den provinzialständischen Versammlungen stattgehabten Berathungen sind zwar nur von den Ständen zweier Provinzen, von Preußen und von Westfalen, Anträge wegen völliger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Ersetzung derselben durch die Klassensteuer gestellt, von mehreren Seiten sind aber Aenderungen in der bestehenden Gesetzgebung entweder in Vorschlag gebracht oder zur näheren Erwägung empfohlen worden. Es ist daher nothwendig erschienen, die Klagen über die Mahl- und Schlachtsteuer einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob dem mehrfach geäußerten Verlangen nach völliger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nachgegeben werden könne, und auf welche Weise alsdann die durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 festgestellte Steuergesetzgebung umgestaltet werden müsse.

Daß zu einer durchgreifenden Umgestaltung der bestehenden Steuergesetzgebung Rücksichten für die bessere Sicherung des Staatshaushalts-Bedarfes nicht bestimmen können, mag hier vorab bemerkt werden. Der Ertrag der durch das allgemeine Abgabengesetz festgestellten Steuern hat nicht nur zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben für den Staatshaushalt hingereicht, sondern auch die Mittel zu mehrfachen und bedeutenden Ausgaben für allgemein nützliche oder im Interesse der äußeren Sicherheit des Staates erforderliche Ausgaben gewährt, und hat ferner gestattet, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 22. Nov. 1842, sowohl einen Erlaß von jährlich zwei Millionen Thlrn. zu bewilligen, als auch außerdem eine jährliche Ausgabe bis zum Betrage von zwei Millionen Thlrn. zur Sicherstellung der auf den Bau von Eisenbahnen verwendeten Kapitalien und zur anderweiten Unterstützung derartiger Unternehmungen auf die Staatskassen zu übernehmen. Andererseits darf in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo so bedeutende Anforderungen an die Staatskasse gemacht werden, die Absicht eben so wenig auf eine bedeutende Ermäßigung der Steuern gerichtet seyn, zumal die Erfahrung Zeugniß dafür gewährt, daß die bestehenden Abgaben bei einer sorgfältigen und umsichtigen Verwaltung auch in minder günstigen Jahren ohne Druck und Ueberlastung einzelner Einwohnerklassen erhoben werden. Es wird sonach bei der in Frage gestellten Aenderung der Steuergesetzgebung auf die unbefangene Abwägung der relativen Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Besteuerungsarten hauptsächlich ankommen.

Die der Mahl- und Schlachtsteuer zur Last gelegten Uebelstände lassen sich, wenn einstweilen von der unverhältnißmäßigen Belastung der städtischen Bevölkerung und insbesondere der weniger wohlhabenden Einwohnerklasse abgesehen wird, hauptsächlich auf folgende vier Punkte zurückführen:

1) Die Nothwendigkeit, Behufs Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, im Innern des Landes Steuerlinien zu errichten und dadurch den Verkehr zwischen Stadt und Land einer Beschränkung zu unterwerfen.
2) Die bei der Erhebungsweise der Steuer niemals völlig zu verhindernden Defraudationen und die dadurch veranlaßte Demoralisation eines Theiles der Bevölkerung.
3) Die Höhe der Hebungskosten.
4) Die Nothwendigkeit, die in der Nähe der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte gelegenen Ortschaften, den sogenannten äußeren Stadtbezirk, gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, wonach die Einwohner factisch neben der Classensteuer auch durch die Mahl- und Schlachtsteuer betroffen werden.

In allen diesen Beziehungen findet zwischen den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, je nach dem Umfange ihrer Bevölkerung, ein bemerkenswerther Unterschied Statt. Bringt man, gemäß einer im Jahre 1845 veranlaßten Ermittelung, die am Schlusse des Jahres 1844 in unserem Staate vorhandenen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, je nach ihrer Bevölkerung, in drei Klassen, in kleinere Städte mit einer Bevölkerung bis zu 10,00 Seelen, in mittlere Städte mit einer Bevölkerung von 10- bis 15,000 Seelen, und in größere Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 15,000 Seelen, so fallen in die **I.** Kategorie 72 Städte unter 10,000 Einwohner mit einer Gesammt-Bevölkerung von 459,779 Köpfen; in die **II.** Kategorie 17 Städte von 10- bis 15,000 Einwohner mit einer Gesammt-Bevölkerung von 204,918 Köpfen; in die **III.** Kategorie 25 Städte über 15,000 Einwohner mit einer Gesammt-Bevölkerung von 1,179,363 Köpfen; zusammen 114 Städte mit einer Gesammt-Bevölkerung von 1,844,060 Köpfen. In der höchsten Klasse sind Köln und Deutz, Aachen und Burtscheid, Coblenz und Ehrenbreitstein, je zwei nur für eine Stadt gerechnet; werden sie gesondert in Ansatz gebracht, so würden der ersten Kategorie noch drei Städte hinzutreten.

Der durchschnittliche Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer während der drei Jahre von 1842—44 hat in den Städten **ad I.** pro Jahr 655,479 Thaler, oder auf den Kopf der Bevölkerung 1 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.; **ad II.** pro Jahr 308,549 Thlr., oder auf den Kopf der Bevölkerung 1 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.; **ad III.** pro Jahr 2,171,645 Thlr., oder auf den Kopf der Bevölkerung 1 Thaler 25 Sgr. 2 Pf.; zusammen 3,135,673 Thlr., oder auf den Kopf der Bevölkerung 1 Thaler 21 Sgr. betragen. Es reichten demnach zur Erhebung eines Betrages von mehr als zwei Millionen Thalern 25 Steuerlinien aus, während in 72 anderen, von dem Lande gesonderten Städten noch nicht ein Drittel jener Summe aufkam.

Was den oben unter 2) berührten Uebelstand betrifft, so hat die Zahl der im Laufe des Jahres 1844 zu Entdeckung gekommene Mahl- und Schlachtsteuer-Contraventionen in allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zusammen genommen 9210 betragen, so daß auf je 200 Einwohner der im engeren Stadtbezirke wohnenden Bevölkerung eine Contravention fällt. Von diesen Contraventionen (die übrigens nur zum Theile in eigentlichen Defrauden, zum andern Theile in Ordnungswidrigkeiten der Gewerbtreibenden bestehen) vertheilen sich auf die Städte **ad I.** 3855, oder je eine Contravention auf 119 Einwohner; **ad II.** 1538, oder je eine Contravention auf 133 Einwohner; **ad III.** 3817, oder je eine Contravention auf 309 Einwohner.

Noch größer stellt sich der Unterschied heraus, wenn das Verhältniß der Contraventionen nicht nach der Zahl der Einwohner, sondern nach dem Ertrage der Steuer berechnet wird; es fällt dann je eine Contravention in den Städten **ad I.** auf 170 Thlr. Steuer-Ertrag; **ad II.** auf 202 Thlr. Steuer-Ertrag; **ad III.** auf 569 Thlr. Steuer-Ertrag.

Die Kosten, welche die Hebung der Mahl- und Schlachtsteuer verursacht, lassen sich nicht ganz genau angeben, weil die zur Erhebung dieser Steuer erforderlichen Beamten und Localien theilweise auch zu anderen Geschäften der indirekten Steuer-Verwaltung benutzt werden. Nach einem ungefähren, im Ganzen als richtig anzunehmenden Ueberschlage belaufen sich dieselben in den Städten **ad I.** auf 121,498 Thlr., und nehmen von dem Ertrage von 655,479 Thlrn. in Anspruch $18_{\frac{1}{2}}$ Prozent; **ad II.** auf 48,341 Thlr., und nehmen von dem Ertrage von 308,549 Thlrn. in Anspruch $14_{\frac{1}{100}}$ Prozent; **ad III.** auf 189,402 Thlr., und nehmen von dem Ertrage von 2,171,645 Thlrn. in Anspruch $8_{\frac{7}{8}}$ Prozent; zusammen auf 359,241 Thlr., und nehmen von dem Ertrage von 3,135,673 Thlrn. in Anspruch $11_{\frac{1}{100}}$ Prozent.

Zieht man von dem früher angegebenen Brutto-Ertrage der Mahl- und Schlachtsteuer für den Kopf der in dem engern Bezirke der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnenden Bevölkerung die Aufsichts- und Erhebungskosten ab, so bleibt für die Städte **ad I.** von dem Brutto-Ertrage 42 Sgr. 9 Pf. **netto** 34 Sgr. 10 Pf.; **ad II.** von dem Brutto-Ertrage 45 Sgr. 2 Pf. **netto** 38 Sgr. 1 Pf.; **ad III.** von dem Brutto-Ertrage 55 Sgr. 2 Pf. **netto** 50 Sgr 5 Pf.; von dem durchschnittlichen Brutto-Ertrage 51 Sgr. **netto** 45 Sgr. 2 Pf.

Was endlich den vierten der oben erwähnten Uebelstände betrifft, so verhält sich bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die im halbmeiligen Umkreise derselben, dem sogenannten äußern, der Klassensteuer unterworfenen Bezirke wohnende Bevölkerung zu der in dem engeren Stadtbezirke vorhandenen Einwohnerschaft bei den Städten der **I.** Klasse (kleinere Städte) wie 216,912 : 459,779, oder wie 1 : $2_{\frac{1}{2}}$; der **II.** Klasse (mittlere Städte) wie 65,129 : 204,918, oder wie 1 : $3_{\frac{1}{5}}$; der **III.** Klasse (größere Städte) wie 142,095 : 1,179,363, oder wie 1 : $8_{\frac{1}{10}}$; zusammen wie

424,046 : 1,844,060, oder wie 1 : 4,35. Es besteht also auch hier ein großer Unterschied zwischen den kleineren und den größeren Städten.

Daß außer der Zahl der Einwohnerschaft noch viele andere Umstände, Geschlossenheit der Städte, geringere oder größere Wohlhabenheit der Bevölkerung, Garnisonen u. s. w. auf den Ertrag der Steuer, die Zahl der Contraventionen u. s. w. einwirken, daß einzelne der kleineren Städte für sich genommen bessere Resultate geben, als manche stärker bevölkerte, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Das aber geht aus den vorstehend zusammengestellten Thatsachen klar hervor, daß die vortheilhaften finanziellen Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer vorzüglich bei den größeren Städten sich ergeben, und daß außerdem die mit jener Steuer verbundenen Mißstände in überwiegendem Maße bei den kleineren Städten hervortreten, daß also bei den letztgedachten Städten aus einem doppelten Grunde auf die Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer weniger Gewicht zu legen ist. Während bei den größeren Städten die in dem äußeren Stadtbezirke wohnende Bevölkerung noch nicht ein Achtel der in dem engeren Stadtbezirke wohnenden Bevölkerung beträgt, größere Städte auch ihrer nächsten Umgebung mannigfache Vortheile gewähren, welche einen reichlichen Ersatz für die Ungleichheit der Besteuerung bieten, erreicht bei den kleineren Städten ohne einen solchen Ersatz die Einwohnerschaft des äußeren Stadtbezirkes beinahe die Hälfte von der des inneren Bezirkes. Während bei den kleineren Städten die Hebungskosten 18,53 Procent der Einnahme in Anspruch nehmen, reichen bei den größeren Städten 8,72 Procent hin, welche wegen der von den Städten für die miterhobenen Communalzuschläge zu leistenden Beiträge sich für die Staatskasse noch vermindern und die Hebungskosten der direkten Steuern, wenn bei letzteren noch ein Betrag für Ausfälle und Remissionen in Ansatz gebracht wird, kaum übersteigen. Während endlich die Zahl der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes, sowohl im Verhältniß zur Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, als noch mehr im Verhältniß zum Geldertrage der Steuer, ebenfalls bei den größeren Städten geringer, als bei den kleineren ist, gestalten sich die finanziellen Resultate ganz überwiegend, zu Gunsten der größeren Städte.

Im Jahre 1820 waren es hauptsächlich finanzielle Rücksichten, welche es nothwendig machten, die Mahl- und Schlachtsteuer so ziemlich in allen Städten einzuführen, in welchen deren Erhebung nicht auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stieß. Seitdem sind mehrere dieser Städte zur Klassensteuer übergegangen; insbesondere ist seit dem Jahre 1844, wo bereits die Städte Grünberg, Goldberg und Herford ausgeschieden sind, noch für die Städte Ibbenbüren, Rügenwalde, Swinemünde, Lauban, Arnsberg, Bielefeld, Hamm und Jülich die Einführung der Klassensteuer genehmigt worden, so daß von den oben erwähnten 72 kleineren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nur noch in 64 Städten die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten worden ist. Auf diesem Wege würde jedenfalls, auch wenn für die größeren Städte die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten würde, noch erheblich weiter fortzuschreiten seyn, allerdings aber würde auf diesem Wege für die übrig bleibenden Städte die Beschwerde, daß die städtische Bevölkerung durch die Mahl- und Schlachtsteuer unverhältnißmäßig belastet, und insbesondere der weniger wohlhabende Theil derselben zu scharf herangezogen werde, immer nicht gehoben werden, hier vielmehr die gewünschte Abhülfe nur durch völlige Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu gewähren seyn. Es wird daher eine nähere Prüfung dieser Beschwerde von vorzüglicher Bedeutung seyn.

Die Lebensbedürfnisse, auf welchen die Mahl- und Schlachtsteuer lastet, sind Brod und Fleisch. Nur beim Brod findet eine Abstufung in der Art Statt, daß alles Mahlgut aus Weizen mit einem viermal höheren Steuersatze — 20 Sgr. für den Centner — belegt ist, als das Mahlgut aus anderen Körnerfrüchten — 5 Sgr. für den Centner —. An Schlachtsteuer aber wird durchweg von allem geschlachteten Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, 1 Thlr. pro Centner entrichtet. Daß durch diese Belastung der ersten Lebensbedürfnisse die ärmere Volksklasse unverhältnißmäßig hart betroffen werde, ist unter allen gegen die Mahl- und Schlachtsteuer gerichteten Klagen ohne Zweifel die gewichtigste, aber auch zugleich diejenige, bei deren Begründung nicht selten die richtige Einsicht in die Wirkungen einer Verbrauchssteuer vermißt wird, und scheinbare Härten für wirkliche gehalten werden. Wie oft muß man nicht die Klage hören, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Arme, welcher auf fremde Wohlthaten angewiesen ist, nicht, wie in den klassensteuerpflichtigen Orten, von aller Steuer befreit bleibt, sondern die karglichen Bissen, die ihm zugetheilt werden, noch versteuern muß? Dennoch lehrt die Erfahrung, daß die Armen den Aufenthalt in den größeren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten keineswegs meiden, und der Erklärungsgrund für diese Erscheinung liegt darin, daß bei der Unterstützung des Armen auf das Bedürfniß zur Bestreitung des Lebensunterhalts Rücksicht genommen, und die Bemessung dieses Bedürfnisses durch die Sitte und durch die für wohlthätige Zwecke verwendbaren Mittel bestimmt wird, wobei die Gründe, welche den Preis der unentbehrlichen Lebensmittel bestimmen, nicht einzeln zu unterscheiden sind; wie aus gleicher Ursache nicht zu behaupten ist, daß etwa in den Gegenden, in welchen das Getreide regelmäßig höher im Preise steht, als in anderen, deßhalb den Armen eine kärglichere Unterstützung zu Theil werde.

Bei jeder seit längerer Zeit bestehenden Verbrauchssteuer haben sich mehr oder weniger die Verkehrs-Verhältnisse nach derselben gerichtet und eine Ausgleichung bewirkt, wonach die Last der Steuer nicht gerade auf dem ruhen bleibt, welcher das steuerpflichtige Objekt verzehrt. Um die Ueberbürdung der ärmeren Volksklassen durch die Mahl- und Schlachtsteuer darzuthun, reicht daher keineswegs das einfache Rechenexempel hin, daß man veranschlagt, wie viele Pfunde Brod und Fleisch beziehungsweise eine Tagelöhnerfamilie und die Familie eines reichen Mannes verzehren, ferner welcher Steuerbetrag für diese Verbrauchsgegenstände in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zu entrichten ist, wo dann das Mißverhältniß in der Besteuerung beider Familien schon dadurch für erwiesen gehalten wird, daß diese Steuerbeträge, auch wenn bei dem Reichen der bedeutend stärkere Verbrauch an Fleisch und die Consumtion des dem Gewichte nach vierfach höher belasteten Weizenbrodes vollständige Berücksichtigung finden, der relativen Steuerkraft jener Familien allerdings nicht entsprechen werden. Denn derjenige, welcher eine Steuer zu zahlen hat, ist nicht schon deßhalb auch der, welcher die Last der Steuer zu tragen hat, indem jeder, der zunächst von der Steuer betroffen wird, die Last der letzteren bald mit mehr, bald mit weniger glücklichem Erfolge auf Andere zu wälzen versucht.

Bei der Mahl- und Schlachtsteuer kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Bäcker und Schlächter, welche gewöhnlich die Steuer zunächst entrichten, dieselbe nur vorschießen, indem die Steuer nur die Wirkung eines festen, unveränderlichen Bestimmungsgrundes für den Preis der von ihnen verkauften Waaren hat. Auch das kann nicht wohl zweifelhaft seyn, daß das Gesinde, welches sich in der Pflege der Herrschaft befindet, durch die Steuer nicht benachtheiligt wird. Zweifelhafter wird dies schon bei den Tagelöhnern, welche selbst ihre Beköstigung übernehmen, weil hier schwieriger nachzuweisen ist, daß bei Feststellung des Arbeitslohns, auf welchen so mannigfache Umstände einwirken, die Steuer Berücksichtigung gefunden habe, dem Arbeiter in dem erhöhten Arbeitslohne ein völliger oder theilweiser Ersatz der Steuer zu Gute gehe. Gleich nach der Mahl- und Schlachtsteuer in einer dieser Steuer nicht unterworfenen Stadt würde anfangs das volle Gewicht der neuen Abgabe einen jeden Consumenten, also auch die auf den Arbeitslohn angewiesene Einwohnerklasse bei dem Verbrauche der besteuerten Gegenstände treffen, indem der Arbeitslohn nicht sofort mit Rücksicht auf die Steuer sich verändern wird. Daß aber zu den Umständen, welche die gegenwärtige Höhe des Arbeitslohnes in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bestimmt haben, auch die durch jene Steuer bewirkte Erhöhung des Preises für Brod und Fleisch mitgewirkt hat, läßt sich wohl annehmen, und gerade diese Erhöhung des Arbeitslohnes ist von den Ständen der beiden Provinzen Preußen und Westphalen, welche auf dem letzten Provinzial-Landtage die unbedingte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beantragt haben, ausdrücklich als ein gegen diese Steuer geltend zu machender Grund hervorgehoben worden.

Aber auch hier ergibt die Erfahrung, daß die vermeintliche erschwerte Arbeitsconcurrenz ein gleichmäßiges Vorschreiten der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte mit dem platten Lande nicht behindert hat. Die statistischen Daten über die Zunahme der Bevölkerung in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den übrigen Theilen des Landes stellen vielmehr heraus, daß mit Ausnahme der Provinz Preußen, in welcher auf eben so natürliche, als im wohlverstandenen Interesse des Landes erwünschte Weise eine sehr überwiegende Vermehrung der ländlichen Bevölkerung stattgefunden hat, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die Bevölkerung vom Schlusse des Jahres 1819 bis zum Schlusse des Jahres 1843 sich noch etwas stärker als im übrigen Theile der Monarchie vermehrt hat. Ob etwa beim Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer eine noch stärkere Vermehrung eingetreten seyn würde, muß freilich dahingestellt bleiben, so wie überhaupt für die Annahme, daß dem Tagelöhner, dem Handwerksgesellen u. s. w. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein erhöhter Arbeitslohn zu Gute gehe, allgemein zutreffende Gründe nicht wohl geltend zu machen sind, weil es zur Beurtheilung der Wirkungen einer bestimmten Steuer und unter gegebenen Verhältnissen der sorgfältigsten Erforschung aller durch dieselbe bedingten Erscheinungen bedarf. Wenn am Schlusse des Jahres die von den Steuerkassen abgelieferten Beträge zusammengezählt worden, welche für Versteuerung von Mahlgut und von Schlachtvieh erhoben worden sind, so kann mit völliger Gewißheit die Summe bezeichnet werden, welche aus den Taschen der Privatleute in die Staatskasse übergegangen ist; soll aber gesagt werden, aus welchen Taschen und zu welchem Antheile aus den verschiedenen Taschen die Summe geflossen ist, so fehlt es der Steuerverwaltung zu einem solchen Kalkül in eben dem Maße an positiven Grundlagen, als das Bestreben dieser Verwaltung aus andern und überwiegenden Gründen dahin gerichtet bleiben muß, zur Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen das Geschäft des eigentlichen Steuerzahlens und die zur Sicherstellung dieser Verbindlichkeit erforderlichen Controlen auf eine möglichst geringe Zahl von Individuen beschränkt zu sehen.

Eben hierin aber besteht ein nicht gering anzuschlagender Vorzug der indirecten vor der direkten Steuer, indem die größere oder geringere Last einer Abgabe keineswegs lediglich durch den zu entrichtenden Geldbetrag, sondern wesentlich auch durch die Art und Weise der Erhebung bedingt wird. Bei der indirecten Steuer, sowohl der an den Gränzen des Landes, als, obwohl in minderem Maße, der an den Thoren der Städte erhobenen, wird die Steuerentrichtung von wenigen Gewerbetreibenden übernommen, der Consument entrichtet die Steuer in dem Preise der besteuerten Waare, und zwar nur dann und nur in so weit, als er die Waare verbrauchen will und die Mittel zu ihrer Anschaffung besitzt; der Abtrag der Steuer erfolgt in kleinen Raten, ohne daß der Steuerpflichtige mit der Steuerbehörde zu verkehren hat, ja, ohne daß er sich der Steuerentrichtung nur einmal deutlich bewußt wird, indem die Steuer nur ein Factor in den Bestimmungsgründen für den Preis der betroffenen Waare wird. Die Einwirkung dieses Factors liegt aber nicht klar vor, und ist vorzüglich dann weniger zu erkennen, wenn die Steuer im Verhältnisse zum Preise der Waaren so niedrig normirt ist, daß die auf anderen Gründen beruhenden Schwankungen im Preise beträchtlichere Unterschiede in der Höhe des letzteren ergeben, als die Steuer zur Folge haben kann. Dies gilt namentlich von den Getreidepreisen, welche in Folge günstiger oder ungünstiger Aernten so erheblichen Aenderungen unterliegen, daß dagegen schon eine nicht unbeträchtliche Verbrauchssteuer in den Hintergrund gedrängt wird. Die verhältnißmäßige Leichtigkeit, womit Verbrauchssteuern erhoben und getragen werden, hat dieselben schon in frühen Zeiten empfohlen und hat deren Erhebung in fast allen europäischen Staaten veranlaßt. Selbst dasjenige Land, in welchem das directe Steuerwesen die größte Ausbildung und Uniformität erlangt hat, Frankreich nämlich, hat die indirecte Besteuerung des städtischen Verbrauchs, das Octroi, die **droits d'entrée**, nicht entbehrlich gefunden und gestattet es, daß in den größeren Städten das auf denselben lastende Contingent an Personal- und Mobiliarsteuer aus dem Aufkommen des städtischen Octroi zur Staatskasse abgeführt wird.

Die unmerkliche Art, in welcher beim Ankauf von Brod und Fleisch in dem Preise dieser Waaren die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet wird, ist aber nicht etwa ein bloß der Staatskasse zum Nutzen gereichender Vortheil. Es ist für den Steuerpflichtigen, wenn von ihm ein Thaler durch eine gewisse Steuer erhoben werden soll, keineswegs gleichgültig, ob er dieses Thalers wegen zwölfmal im Jahre sich zur Steuerkasse begeben, den hiermit, namentlich in großen Städten, verbundenen Zeitverlust tragen, und ob er den monatlich zu zahlenden Betrag immer pünktlich bereit halten und deßhalb regelmäßig zurücklegen muß, oder ob dieser Betrag von ihm auf andere Veranlassung und in unmerklichen Raten erhoben wird. Unter Umständen kann vielmehr die mit der Entrichtung der Steuer verbundene Mühwaltung nicht minder hoch als der Steuerbetrag selbst anzuschlagen seyn.

Wenn es nicht unnöthig erschienen ist, bei einer in ihrer gegenwärtigen Einrichtung seit mehr als 26 Jahren bestehenden Steuer, die sich in vielfacher Beziehung als eine zweckmäßige Einnahmequelle bewährt hat, auch ihrer Vorzüge zu gedenken, so soll damit keineswegs in Zweifel gezogen werden, daß durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Ersetzung derselben durch die Klassensteuer den weniger wohlhabenden Einwohnerklassen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten eine bedeutende Erleichterung in der Steuerlast zu Theil werden würde. Weiter oben ist bereits hervorgehoben worden, daß diese Steuer die Wirkung eines festen Factors in den Bestimmungsgründen für den Preis von Brod und Fleisch hat. Nach Wegfall dieses Factors, nach Beseitigung des zu dem sonstigen Preise von Getreide und Schlachtvieh in den Städten erhobenen Steuer-Aufschlages werden sich, ähnlich wie bei einer durchgängigen Verminderung der Produktionskosten für Getreide und Schlachtvieh, die Preise von Brod und Fleisch sicherlich ermäßigen, wenngleich diese Ermäßigung nicht überall sofort und merkbar hervortreten wird, da der Preis von Brod und Fleisch eben so, wie der Preis von allen Fabrikaten, nicht immer und nicht unmittelbar den Schwankungen in den Preisen des Rohstoffes folgen kann, während dessen ungeachtet der dauernde Preis durch den Preis des Rohstoffes wesentlich bedingt ist.

Daß aber der Steuerbetrag, welcher seither in dem erhöhten Preise von Brod und Fleisch die ärmeren Volksklassen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, beispielsweise eine Arbeiter-Familie von Mann, Frau und drei noch nicht erwerbsfähigen Kindern, indirekt zu entrichten haben, um ein Ansehnliches den Betrag übersteigt, welcher im Wege der Klassensteuer von einer solchen Familie einzuziehen seyn würde, ist nicht in Abrede zu stellen. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten beträgt die Weizen- und Roggen-Consumtion durchschnittlich etwa 320 Pfund oder nahe 3 Center pro Kopf (darunter etwas weniger als 1/3 Weizen und etwas mehr als 2/3 Roggen), und die Fleisch-Consumtion durchschnittlich etwa 80 Pfund auf den Kopf. Die durchschnittliche Consumtion einer Arbeiter-Familie läßt sich nun zwar nicht mit Bestimmtheit angeben, aber wie geringe man auch deren Verzehr an Fleisch, entweder als unmittelbares Nahrungsmittel oder doch zur Zubereitung und Fettung der Speisen veranschlagen, und den jedenfalls geringen Verbrauch an Weizen außer Betracht lassend, nur den Bedarf an Roggenmehl in Rechnung stellen mag, so hat eine solche Arbeiter-Familie immerhin schon mehrere Thaler an Steuer zu zahlen, während sie an Klassensteuer nur 1 Thlr. zu entrichten brauchte.

Noch weniger als die eventuelle Erleichterung der ärmeren Einwohnerklassen läßt sich das in Zweifel ziehen, daß die Städte seither durch die Mahl- und Schlachtsteuer stärker als das platte Land durch die Klassensteuer belastet worden sind. Die letztgedachte Steuer hat nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1842—44 — welche Jahre hier zur Gegenüberstellung mit den Mahl- und Schlachtsteuer-Berechnungen aus dem Zeitabschnitte gewählt werden — jährlich die Summe von 7,271,324 Thlr. ergeben. Vertheilt man diesen Betrag auf diejenige Bevölkerung, welche am Schlusse des Jahres 1843 in den klassensteuerpflichtigen Orten sich aufhielt, nämlich auf eine Einwohnerzahl von 13,292,719 Köpfen, so ist der Brutto-Ertrag nicht ganz 16 Sgr. 5 Pf. auf den Kopf. Während desselben Zeitraumes hat die Mahl- und Schlachtsteuer jährlich 3,135,073 Thlr., oder auf den Kopf der in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vorhandenen Bevölkerung von 1,844,060 Einwohnern 51 Sgr. aufgebracht. Es darf nun zwar nicht übersehen werden, daß den ungleich höheren Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer keineswegs allein die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte entrichten, sondern daß zunächst auch die Bewohner der äußeren Stadtbezirke (deren Zahl sich am Schlusse des Jahres 1843 auf 424,026 Köpfe belief), da

(Fortsetzung in der Beilage.)